

Umkehrung von Öffentlichkeit und Privatheit

Das Private wird öffentlich kontrolliert und ausgespäht, die öffentlichen Gewalten und Angelegenheiten werden unter den Persönlichkeitsschutz gestellt

- 5 Der „Weser Kurier“ (WK) hat am 30.7.2019 als Aufmacher seines Lokalteils auf S 9 und in einem Kommentar auf S 2 sich dem Gegenstand der Polizeistatistik über Strafverfahren nach § 201a¹ Strafgesetzbuchs (StGB) gewidmet.

Der Autor der Artikel, **Justus Brandt**, hat im Lokalteil den Artikel unter der Überschrift „**Was ist selten? Ein Unfall ohne Gaffer**“ geschrieben und mit dem

- 10 Untertitel: „**Glotzen bis zur Geldstrafe**“ versehen.

Ich habe dem WK am 31.7.2019 daraufhin einen Leserbrief geschickt, der etwas kürzer als dieser Text hier den gleichen Inhalt hat:

Eine wesentliche Unterscheidung in unserer Kultur, Gesellschaft und Politik ist der zwischen Öffentlichkeit und Privatheit.

- 15 Justus Brandt kennt den Unterschied anscheinend nicht. Er beschimpft das Publikum eines öffentlichen Vorgangs als „Gaffer“ und ihre Tätigkeit als „Glotzen“. Merkt er gar nicht, dass er die Tätigkeit seiner eigenen Zunft, der Reporter und Journalisten, damit diskreditiert?

- 20 Er tut so, als ob das, was in der Öffentlichkeit und im öffentlichen Raum geschieht und von öffentlichen Institutionen getan oder unterlassen wird, vor der Öffentlichkeit, der öffentlichen Beobachtung, geschützt werden könnte, dürfte oder sogar müsste. Die Polizei und Rettungskräfte dürften sich mit mobilen Sichtschutzwänden „... zum Schutz der Einsatzkräfte“ von der öffentlichen Beobachtung abschotten. „Einsatzkräfte hätten ja auch Persönlichkeitsrechte.“

- 25 Nein, die Einsatzkräfte, insbesondere die Polizei mit ihrem Monopol der legitimen Gewaltausübung, gehören gerade im Einsatz zur Öffentlichkeit. Der § 201a des StGB, auf den sich Justus Brandt bezieht, schützt eben gerade die „*Wohnung oder eine(m)n gegen Einblick besonders geschützten Raum*“ – also gerade den von der Öffentlichkeit durch den Grundgesetz Artikel 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung)
- 30 abgegrenzten privaten Raum.

- Als Kontrollfaktor gegenüber den mächtigen öffentlichen Institutionen kann nur die Öffentlichkeit wirken. Nur so ist das Prinzip der ausgeglichenen Kräfteverhältnisse einigermaßen herzustellen. Deswegen gibt es auch die endlich durchgesetzte Kennzeichnung der Polizisten. Wenn die Polizei und Einsatzkräfte sich jetzt wieder hinter Sichtschutzwänden verstecken können und dürfen, ist dieser Fortschritt
- 35 zunichte gemacht². Man hat ja gehört, dass die Polizei und Politik verhindern will, dass Aufzeichnungen der Aktions-Kameras, die die Polizei trägt, nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen und bei Verfahren gegen Polizeibeamte nicht verwendet werden dürfen.³

- 40 Das einzige wirkliche Kontrollmittel gegenüber der öffentlichen Gewalt ist die vollkommene Öffentlichkeit all ihrer Handlungen, Maßnahmen und Kommunikation. Wie häufig haben Einsatzkräfte, Polizeidienststellen, also Polizisten, nun schon schlampig ermittelt, Dokumente vernichtet oder untergehen lassen – nicht erst bei

Eine wesentliche Unterscheidung in unserer Kultur, Gesellschaft und Politik ist der zwischen Öffentlichkeit und Privatheit.

Publikum und Beobachter eines öffentlichen Vorganges, auch eines Unfalls, sind Öffentlichkeit und keine glotzenden Gaffer.

Insbesondere die Polizei im Einsatz muss durch öffentliche Beobachtung genau kontrolliert werden.

Die Verantwortlichkeit der Polizisten durch ihre Kennzeichnung darf durch Sichtschutzwände nicht wieder zunichte gemacht werden. Sie genießen insofern im Einsatz keine privaten Persönlichkeitsrechte.

¹ Der Strafparagraph ist neueren Datums und wurde eingefügt zwischen des Verbots von nicht autorisierten Tonaufnahmen (§ 201 StGB) und der Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB). Beim § 201 wird ebenso wie beim § 201a darauf hingewiesen, dass es um den Schutz des Privatbereichs gehe. Der öffentliche Bereich wird ausdrücklich von diesen Strafparagraphen nicht geschützt.

²... „mittlerweile anerkannt, dass ein grundrechtlich geschütztes Interesse an dem Filmen eines Polizeieinsatzes durch Bürger und Bürgerinnen bestehen kann. Filmaufnahmen von der Polizei im Einsatz können sowohl aus Gründen der Presse- als auch der Informationsfreiheit, aber auch zur Beweissicherung für ein gerichtliches Verfahren gerechtfertigt sein.“ *Verfassungsblog 2.3.2019 von Hartmut Aden und Jan Faehrmann*

³ „Bodycams bei der Polizei – nicht nur zum Schutz von Polizistinnen und Polizisten!“ *ebenda zur Dienstvereinbarung des Bundesinnenministeriums mit der Bundespolizei 2019*

Ermittlungen im Fall des Missbrauchs von Kindern auf dem Campingplatz nahe Lügde. Wir erinnern uns ja noch an den Polizisten, der am Bahnhof Bremen kürzlich bei der privaten Handynutzung durch Überwachungskameras von Überwachungskameras gefilmt wurde.

- 5 Der Bahnhofsvorplatz ist ein öffentlicher Raum und er wird massiv durch Kameras überwacht – auch alle „privaten“ Tätigkeiten von Privatpersonen. Wer sich dort allzu privat verhält, z. B. sich nackt auszieht, ein Kofferradio zu laut aufdreht etc., der wird sanktioniert und mindestens des Platzes verwiesen – weil in der Öffentlichkeit eben andere Regeln gelten, als in der eigenen Wohnung. Man weiß
10 also, im öffentlichen Raum wird man beobachtet. Und es gibt für das Fotografieren im öffentlichen Raum auch die allgemeine Erlaubnis, die sogenannte „Panoramafreiheit“.

- Der erwähnte § 201a des StGB schützt eben gerade die „Wohnung oder eine(m)n gegen Einblick besonders geschützten Raum“. Die Beobachtung – damit natürlich
15 auch das Filmen – von die Öffentlichkeit interessierenden Vorgängen ist ausdrücklich nicht verboten. Denn im §201a Absatz 4 heißt es nämlich: Die Tatbestände des Paragraphen „gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen“. Wenn das nicht
20 gälte, was würden denn die Presse machen. Dürften dann nur noch von den Polizeidienststellen zugelassene Berichtersteller Aufnahmen vom Geschehen machen? Hätten wir nur noch „eingebettete“ Journalisten und keine freie Presse mehr? Und wofür Fotos und Filme später verwendet werden, lässt sich zum Zeitpunkt der Aufnahme im Vorhinein häufig noch gar nicht sagen.

- Und was die drastischen Darstellungen auf Fotos anbelangt: Millionenfach werden täglich auf gesetzliche Weisung hin schreckliche Fotos auf Zigarettenpackungen verbreitet.

- Fotos von leidenden oder getöteten Individuen sind zu Ikonen der Fotografie geworden, weil sie einen öffentlichen Belang drastisch darstellen. So z.B. der getroffene – fallende – gefallene Soldat im spanischen Bürgerkrieg⁴, die Erschießung eines gefangenen Vietkongs durch einen Polizeioffizier, das nackte flüchtende Mädchen vor dem brennenden Dorf im Vietnamkrieg, das ertrunkene Flüchtlingskind am Mittelmeerstrand, die ertrunkenen Flüchtlinge Vater mit Sohn
30 am Ufer des Grenzflusses zu den USA usw. usf. So etwas kann auch für einen Autounfall gelten, z.B. um auf eine falsche Verkehrsführung, eine Fehlkonstruktion oder auch nur auf die Gefährlichkeit des Autoverkehrs hinzuweisen.

- Auch fragt die Polizei selbst immer wieder Augenzeugen, also Beobachter einer Szene, und nimmt auch Aufnahmen und Filme von ihnen für Ermittlungszwecke
40 entgegen. Dabei sind die Fotos umso wertvoller, je genauer sie Individuen zeigen. – Soll das alles verboten werden? Auch die Presse selbst macht das und bezieht dabei auch Fotos vom Publikum ein.

- Es gibt Gruppierungen, die die öffentliche Auseinandersetzung als Bürgerkrieg definieren und danach agieren wollen. Sie schaffen Denunziationsplattformen und Todeslisten. Mit der heutigen Gesichtserkennungssoftware könnte das zur Bedrohung für Personen werden, die in der Öffentlichkeit diesen Gruppierungen missfallende Äußerungen getan haben – z.B. durch Teilnahme an Demonstrationen oder als Polizisten, die gegnerische Demonstrationen schützen. Aber das gilt natürlich auch für Äußerungen im Internet, wo sich die verfeindeten Gruppierungen
45 auch gegenseitig persönlich ausspähen und bedrohen können. Das potentielle, aber noch nicht wirklich akute Problem kann jedenfalls nicht dadurch gelöst

Wer sich bei uns in den öffentlichen Raum begibt, weiß, dass dort andere Regeln gelten als im privaten Raum.

Der § 201a StGB schützt die Wohnung und den gegen Einblicke besonders geschützten privaten, ausdrücklich nicht den öffentlichen Raum. Es gibt die „Panoramafreiheit“ dort Foto- und Filmaufnahmen zu machen.

Drastische Darstellungen werden täglich auf gesetzliche Weisung hin millionenfach verbreitet

Fotos von Privatpersonen gehören zum Journalismus, z.B. das nackte flüchtende Mädchen vor dem brennenden Dorf im Vietnamkrieg.

Aufnahmen von Beobachtern sind wichtiges Material für Polizei und Journalisten.

Gezielte Hasstaten gegen ausgespäte Einzelpersonen sind bisher seltenste Ausnahmefälle

⁴ Es gibt Zweifel, ob das Foto nicht einen wirklichen Vorgang des Krieges zeichnet, sondern ein gestelltes Foto sein könnte. Das scheint es bei der Kriegsberichterstattung mehrfach gegeben zu haben, dass wirkliche Vorgänge für die Presse nachgestellt wurden. Umso wichtiger sind spontane Schnappschüsse von zufälligen Beobachtern, von Justus Brandt glotzende Gaffer genannt.

werden, dass die Öffentlichkeit abgeschafft wird. Bisher überwiegen bei der politischen Kriminalität jedenfalls die wahllosen Hasstaten gegen vermeintliche Gruppenangehörige, nicht gezielte Gewalttaten gegen Einzelpersonen.

- 5 Nein, die Öffentlichkeit darf nicht für den normalen Beobachter für tabu erklärt werden – während die öffentlichen Gewalten und großen Unternehmen immer weiter in den privaten Raum eindringen.

- 10 Der Journalist Justus Brandt sieht seine Karrierechance vielleicht, bei Polizei oder Militär eingebetteter Berichterstatter zu werden. Für die Öffentlichkeit wäre eine Umkehrung der Verhältnisse, dass nur noch die Geheimdienste, Polizei und große Firmen den öffentlichen Raum abscannen und in alle privaten Bereiche eindringen dürfen, während der normale Bürger nichts mehr in der Öffentlichkeit aufzeichnen darf, ein weiterer Schritt zum Überwachungsstaat ohne Möglichkeit der Gegenwehr.

Nein, die Öffentlichkeit darf nicht für den normalen Beobachter für tabu erklärt werden – während die öffentlichen Gewalten und großen Unternehmen immer weiter in den privaten Raum eindringen.